



Marktgemeinde
**Grafendorf
bei Hartberg**

Bearbeiter: Ing. Florian Handl

Tel.: 03338/226214

Fax: 03338/2262-4

E-Mail: gde@grafendorf.at

Grafendorf bei Hartberg, am 16.06.2025

Zahl: B-2025-1042-00046-2

Gegenstand: Oliver-Leo Allmer, Marbachstraße 171, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Abänderung der Raumaufteilung im Erdgeschoss, sowie Herstellen eines neuen Zugangs ins Freie. Zubau einer Garage für 2 PKW, sowie Errichtung einer Pergola und Stützmauern. Weiters die neue Situierung des mit Bescheid 684-4/1996 vom 02.08.1996 und Bescheid 628-4/2001 vom 03.07.2001 bewilligten Objektes. Weiters Geländeänderungen. Meldepflichtiges Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Stellplatzes für einen PKW, sowie einem Pool mit ca. 36,00m³ Wasservolumen.

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05.06.2025** hat **Oliver-Leo Allmer, 8232 Grafendorf bei Hartberg**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Abänderung der Raumaufteilung im Erdgeschoss, sowie Herstellen eines neuen Zugangs ins Freie. Zubau einer Garage für 2 PKW, sowie Errichtung einer Pergola und Stützmauern. Weiters die neue Situierung des mit Bescheid 684-4/1996 vom 02.08.1996 und Bescheid 628-4/2001 vom 03.07.2001 bewilligten Objektes. Weiters Geländeänderungen. Meldepflichtiges Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Stellplatzes für einen PKW, sowie einem Pool mit ca. 36,00m³ Wasservolumen.** auf dem Grundstück Nr.: **GST 90/9 aus EZ 64144/00349 in KG Seibersdorf**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Mittwoch, den 02.07.2025, um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Grafendorf bei Hartberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber: Oliver-Leo Allmer, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Oliver-Leo Allmer, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Verfasser der Projektunterlagen: pichlerPLAN og, 7423 Pinkafeld
Sonstige: Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, 8200 Gleisdorf
Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien
Sachverständige: Josef Pichler, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Der Bürgermeister

Ing. Peter Domweber

	Unterzeichner	Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-16T16:49:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1705199275
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	